

Die Stadt Miesbach erläßt aufgrund des Art. 91 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nr. 1 der Bayer. Bauordnung (BayBO) folgende

## SATZUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND GESTALTUNG VON WERBEANLAGEN

### §1

#### **Allgemeines, Zielrichtung der Satzung**

Die Satzung wird zum Schutze des denkmalgeschützten Ensembles der Innenstadt der Stadt Miesbach und um Werbeauswüchse im gesamten Stadtgebiet zu verhindern erlassen. Mit dem Begriff Stadtgebiet im Sinne dieser Satzung ist der gesamte flächenmäßige Bereich der Stadt Miesbach inklusive aller Ortsteile und Außenbezirke gemeint.

Die Werbung ist als wichtiger Bestandteil der Fassadengestaltung zu sehen und muß sich in jedem Falle der Architektur und dem Orts- und Straßenbild unterordnen. Diese Satzung soll verhindern, daß

- durch ein Übermaß an Außenwerbung die gewachsene historische Eigenheit des Ensembles der Innenstadt von Miesbach gestört wird und
- Werbeanlagen durch Größe, Gestaltung, Farbwirkung und Häufung im Widerspruch stehen zu den architektonischen und städtebaulichen Besonderheiten des Stadtbildes.

Werbeanlagen müssen nach Form, Material, Größe, Ausführung und Farbe harmonisch auf die Abmessungen und den Stil des Gebäudes, an dem sie angebracht werden, abgestimmt und dem Charakter des Straßenbildes entsprechend gestaltet sein.

Erwünscht sind deshalb:

- Auf die Fassade gemalte Schriften,
- Schriftzüge, die sich aus graphisch gut gestalteten, in ihrer Größe auf die Fassade abgestimmten Einzelbuchstaben zusammensetzen,
- Schattenschriften,
- Werbeanlagen aus kupferartigem Material,
- historische alte Wirtshaus- und Handwerksschilder,
- Werbeanlagen mit dezenter Farbgebung, die im Einklang mit der Fassadenfarbe stehen.

Werbeanlagen sind standsicher aufzustellen bzw. in handwerklich einwandfreier Weise sicher zu befestigen. Die Verkehrssicherheit darf durch Werbeanlagen nicht beeinträchtigt werden.

## **§ 2 Werbeanlagen**

(1) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle ortsfesten Einrichtungen (auch hinter der Schaufensterfläche, wenn Außenwirkung vorliegt), die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Automaten und die für Zettel- und Bogenanschlüge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

(2) Ausgenommen sind Einrichtungen, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate innerhalb bebauter Ortsteile angebracht werden.

(3) Auf Werbemittel, die auf dafür genehmigten Säulen, Tafeln oder Flächen angebracht sind, und auf Auslagen und Dekorationen in Schaufenstern und Schaukästen sind die Vorschriften dieser Satzung nicht anzuwenden. Sie gelten auch nicht für die Werbung für Zeitungen und Zeitschriften an deren Verkaufsstellen (Kioske).

(4) Für Werbeeinrichtungen, die keinem wirtschaftlichem Zweck dienen oder nur vorübergehend für höchstens zwei Monate innerhalb der bebauten Ortsteile angebracht werden, gilt die Verordnung über öffentliche Anschlüsse der Stadt Miesbach.

## **§ 3 Geltungsbereich der Satzung**

(1) Diese Werbeanlagensatzung gilt für das gesamte Stadtgebiet und stellt zusätzliche Anforderungen und Beschränkungen für die besonders schutzwürdigen Bereiche des Stadtgebiets auf.

(2) Folgende Bereiche des Stadtgebiets sind besonders schutzwürdig:

1. Das ensemblesgeschützte Altstadtgebiet.
2. Besondere Anlagen, die als Einzeldenkmäler in die Denkmalliste eingetragen sind und außerhalb des ensemblesgeschützten Altstadtgebietes liegen.
3. Gebiete, in denen Werbeanlagen auf Bau- oder Naturdenkmäler außerhalb des geschützten Altstadtgebietes einwirken können.

## **§ 4 Genehmigungspflicht für Werbeanlagen**

(1) Über die Vorschrift des Art. 63 Abs. 1 Nr. 11 BayBO hinaus sind die Errichtung, Anbringung, Aufstellung und wesentliche Änderungen von Werbeanlagen in den in § 3 Abs. 2

dieser Satzung genannten besonders schutzwürdigen Bereichen des Stadtgebiets ohne Rücksicht auf ihre Größe genehmigungspflichtig. Ebenso ist hier die Errichtung, Anbringung, Aufstellung und Änderung von Warenautomaten, auch wenn sie in räumlicher Verbindung mit einer offenen Verkaufsstelle stehen und die Baulinie nicht überschreiten, der Genehmigungspflicht unterworfen.

(2) Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind Haus- und Büroschilder aus Metall, die flach an der Wand liegen und nicht als Leuchtreklame ausgebildet sind, eine Größe von 0,25 qm nicht überschreiten und nicht an Erkern, Balkonen oder Gesimsen angebracht werden. Mehrere Schilder müssen in Art, Größe, Farbe und Material aufeinander abgestimmt sein. Ebenfalls ausgenommen sind Hinweisschilder, die an den von der Stadt Miesbach aufgestellten Sammelhinweisen angebracht werden. Für die Anbringung ist die Erlaubnis der Stadt Miesbach einzuholen.

## **§ 5**

### **Werbeanlagen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile**

Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Werbeanlagen unzulässig. Ausgenommen sind Werbeanlagen am Ort der Leistung, wenn sie § 7 entsprechen.

## **§ 6**

### **Anforderungen und Beschränkungen im gesamten Stadtgebiet**

(1) Die Gestaltung von Werbeanlagen hat sich in Größe, Form, Farbe, Werkstoff und Anbringungsart dem Bauwerk sowie dem Landschafts-, Orts- und Straßenbild anzupassen.

Im gesamten Stadtgebiet sind Werbeanlagen unzulässig,

1. in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, sowie diejenigen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen, mit ihnen verwechselt werden oder deren Wirkung beeinträchtigen und sich auf den Verkehr auswirken können,
2. die sich nicht an der Stätte der Leistung befinden, in begründeten Fällen können Ausnahmen in Form von Hinweisschildern gem. § 8 dieser Satzung zugelassen werden,
3. als Lichtwerbungen, soweit sie nicht an oder in Verbindung mit Gebäuden als blendfreie Schattenbuchstaben, beleuchtete Bemalung oder Tafeln mit ausgeschnittener Schrift mit weißem Plexiglas hinterlegt und hinterleuchtet sind (beachte aber Abs. 2),
4. in Verbindung mit Strahlern oder Leuchten, wenn diese Anlieger oder Verkehrsteilnehmer beeinträchtigen könnten,
5. mit einer Schriftgröße, deren Buchstaben über 0,40 Meter hoch sind,

6. die in einer Höhe angebracht werden, die eine räumlich gegenständliche Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs befürchten läßt,
7. die eine Häufung darstellen oder miteinander unvereinbar sind,
8. die eine über das übliche Maß und den objektiv erforderlichen Werbezweck der Werbeanlage hinausgehende aufdringliche Wirkung haben (z.B. durch Größe, Farbgebung, Anzahl und dergleichen)
9. mit Senkrechtschriften,
10. die Giebelflächen, tragende Bauglieder oder architektonische Gliederungen in störender Weise bedecken oder überschneiden,
11. an Erkern, Fensterläden, Balkonen, Gesimsen und tragenden Baugliedern (z.B. Pfeilern),
12. die beschädigt, entstellt, verschmutzt oder sonst unansehnlich sind,
13. in der Form von frei aufgestellten Schaukästen und Werbetafeln in Vorgärten,
14. als Nasenschilder, es sei denn, sie sind handwerklich gefertigt, nicht selbstleuchtend und entsprechen ehemals üblichen Zunftzeichen,
15. an Einfriedungen,
16. an Brücken,
17. auf oder an Dächern,
18. an Leitungsmasten, Schornsteinen oder sonstigen hochragenden, das Ortsbild beeinflussenden Bauteilen,
19. an Böschungen, Abflachungen und Bäumen,
20. mit Blink-, Wechsel-, Lauf- oder Reflexeffekten, sowie bewegliche Werbeanlagen,
21. als Fahnen (außer in Gewerbegebieten) Standfahnen, Wimpelketten und Transparente,
22. Markisen, die einen glänzenden Stoff oder grelle Farbgebung aufweisen,
23. in Form von Fenster- und Schaufensterbeschriftungen oder Verkleidungen sowie Abdeckungen, Bemalungen oder Beklebungen, Fenster- und Füllungsbeschriftungen bzw. Beklebungen an den seitlichen und oberen Rändern. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: es wird auf andere Reklame am Haus verzichtet, die Gestaltung nicht verunstaltend wirkt, nur 10 % der Fensterfläche eingenommen ist und es sich um eine Dauereinrichtung handelt.

(2) Die Oberkante der Lichtwerbung an eingeschossigen Gebäuden darf die Oberkante der Attika nicht überragen bzw. bei mehrgeschossigen Gebäuden ist die Lichtwerbung nur zwischen Erd- und Obergeschoß zulässig.

## **§ 7**

### **Anforderungen und Beschränkungen in den besonders schutzwürdigen Bereichen des Stadtgebiets**

Über § 6 dieser Satzung hinaus sind in den besonders schutzwürdigen Bereichen des Stadtgebiets Werbeanlagen unzulässig

1. oberhalb der Brüstung der Fenster des ersten Obergeschosses,
2. als im Verhältnis zur Struktur der Umgebung großflächige Werbetafeln,
3. als Leuchtkästen,
4. als Lichtwerbung, sofern es sich nicht um beleuchtete Bemalung handelt und die Schriftgröße nicht mehr als 30 cm beträgt. Schattenbuchstaben und hinterleuchtete handwerklich gefertigte Schilder können in begründeten Ausnahmefällen vom Bauausschuß befürwortet werden, § 6 ist entsprechend anzuwenden. Bei der Beleuchtung ist die Farbe weiß zu verwenden. Ausnahmen sind für dezente Farbabweichungen möglich. Dabei darf keine Häufung und gegenseitige Störung entstehen.
5. die sich nicht ausschließlich auf den Firmennamen, Firmenzeichen und Branchenhinweis beschränken,
6. mit mehr als zwei Schriftzeilen,
7. als Schaukästen und Warenautomaten, sofern sie die Gebäudefront bzw. die Eigentumsgrenze überschreiten und verunstaltend wirken,
8. mit einer Ausladung von mehr als einem Meter, sowie solche mit einer Gesamtgröße von mehr als 0,6 qm; ausgenommen kunsthandwerklich gestaltete Nasenschilder,
9. die nicht aus Metall, Glas oder Holz bestehen bzw. aufgemalt sind,
10. als selbstleuchtende Nasenschilder,
11. an Markisen. Eine Ausnahme kann im Einzelfall zugelassen werden, wenn sonst auf andere Werbung verzichtet wird,
12. mehr als eine Werbeanlage pro Straßenseite für jedes Geschäft oder jeden Betrieb am Ort der Leistung.

## **§ 8 Hinweisschilder**

Hinweisschilder sind Wegweiserzeichen, die außerhalb des Ortes der Leistung aufgestellt werden und auf abseits gelegene Betriebe hinweisen. Sie sollten wenn möglich nur geordnet und aufeinander abgestimmt in Sammelanlagen angebracht werden. Größe und Ausführung werden im Einzelfall von der Stadt festgelegt. Sie müssen sich der Situation anpassen und dürfen den allgemeinen Anforderungen an Werbeanlagen gem. § 6 nicht widersprechen. Sie müssen unbeleuchtet sein und dürfen den Firmennamen und den Branchenhinweis enthalten. Sie dürfen nicht mit amtlichen Hinweiszeichen verwechselt werden können.

## **§ 9 Bestehende Werbeanlagen**

Bei Veränderung oder Erneuerung bestehender genehmigter Werbeanlagen sind die Vorschriften dieser Satzung anzuwenden.

## **§ 10 Ausnahmen und Befreiungen**

(1) In den in der Satzung angegebenen Fällen können vom Landratsamt Miesbach im Einvernehmen mit der Stadt Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Gründe des Einzelfalls dies rechtfertigen.

(2) Von den Vorschriften können Abweichungen nach Art.70 BayBO vom Landratsamt Miesbach im Einverständnis mit der Stadt Miesbach erteilt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes oder eines Baudenkmals oder eines Ensembles nicht zu erwarten ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde. Sonstige öffentliche Belange dürfen nicht beeinträchtigt sein.

## **§ 11 Antragsvorlagen**

Die Antragsunterlagen müssen § 1 der Bauvorlageverordnung entsprechen. Sie müssen alle für die Beurteilung der Werbeanlagen und deren Auswirkungen auf das Gebäude, das Straßenbild und die Nachbarschaft erforderlichen Zeichnungen, Pläne und Angaben enthalten.

Dazu gehören insbesondere:

Gesetzlich vorgeschriebenes Antragsformular

Lageplan 1:1000

maßstäblich genaue Zeichnungen der Werbeanlagen mit allen erforderlichen Maßangaben

Angabe des verwendeten Materials mit Konstruktionsschnitt und Art der Befestigung  
(Baubeschreibung)

Angaben über Farbgestaltung

Maßstäblich genaue Darstellung der Gebäudeansicht mit maßstäblich genauer Eintragung der Werbeanlage Maßstab 1:100

Foto des Gebäudes

Farbmuster

Entwurfsverfasser und Aufsteller der Werbeanlage.

## **§ 12**

### **Genehmigungsverfahren**

Über die Genehmigung ergeht ein schriftlicher Bescheid durch das Landratsamt im Einvernehmen mit der Stadt Miesbach. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Genehmigung kann zeitlich begrenzt oder mit dem Vorbehalt des Widerrufs verbunden werden. Vor Erteilung des Genehmigungsbescheids darf mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen werden.

## **§ 13**

### **Verhältnis der Werbeanlagensatzung zu anderen Regelungen**

Die gesetzlichen Regelungen bleiben durch die Werbeanlagensatzung unberührt, soweit diese nicht abweichende Regelungen enthält. Abweichende Regelungen in den Bebauungsplänen gehen der Werbeanlagensatzung vor. Unberührt bleiben auch Festlegungen, Erfordernisse, Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nach den Straßengesetzen, der Straßenverkehrsordnung, den Naturschutzgesetzen und dem Denkmalschutzgesetz. Die Genehmigung bei Sondernutzungen nach öffentlichem Recht bedarf eines gesonderten Verfahrens und wird nach der Baugenehmigung erteilt.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 und 17 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) eine nach §§ 5-8 unzulässige Werbeanlage errichtet;
- b) eine Werbeanlage ohne die nach § 4 erforderliche Genehmigung errichtet, anbringt, aufstellt, ändert oder betreibt oder abweichend von der erteilten Genehmigung errichtet oder ändert;
- c) einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung der unteren Bauaufsichtsbehörde zuwiderhandelt.

## **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.01.1995 außer Kraft.

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 10.04.2003 die Werbeanlagensatzung samt der darin enthaltenen Begründung in der Fassung vom 10.04.2003 beschlossen.

Miesbach, den 14. April 2003  
Stadt Miesbach

Paul Fertl  
2. Bürgermeister